



STADTGEMEINDE BLEIBURG

10. Oktober Platz 1, A – 9150 Bleiburg, Bezirk Völkermarkt, Kärnten

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bleiburg vom 24.09.2024, Zahl: 8500-3/1/2024, mit der eine Wasserbezugsgebühr und eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben werden (Wassergebührenverordnung 2024)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr.168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 59/2024, § 13 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2024 und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 87/2023, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

- (1) Für die Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlagen Bleiburg-Süd-Nord, Ruttach und St. Margarethen und Bleiburg-Nord-West und Moos wird von der Stadtgemeinde Bleiburg eine Wasserbezugsgebühr als Benützungsg Gebühr und Bereitstellungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler wird von der Stadtgemeinde Bleiburg eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Benützungsg Gebühr ist für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage zu entrichten.
- (2) Für die Bereitstellung der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler ist eine Wasserzählergebühr zu entrichten.
- (4) Die Benützungsg Gebühr, die Bereitstellungsgebühr und die Wasserzählergebühr werden für den mit Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bleiburg in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Versorgungsbereiche ausgeschrieben.

§ 3

Benützungsgebühr

- (1) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten tatsächlichen Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter (Bemessungsgrundlage) mit dem Gebührensatz.
- (2) Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%
- a) ab 1. Oktober 2024 € 2,10.
 - b) ab 1. Oktober 2025 € 2,20.
 - c) ab 1. Oktober 2026 € 2,40.
 - d) ab 1. Oktober 2027 € 2,50.
 - e) ab 1. Oktober 2028 € 2,70.
- (3) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels geeichtem Wasserzähler ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung BGBl. I Nr. 113/2024).

§ 4

Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke zu entrichten, für die die Gemeindewasserversorgungsanlagen im jeweiligen Versorgungsbereich bereitgestellt werden (Möglichkeit der Benützung). Für diese Grundstücke muss die Anschlusspflicht ausgesprochen, oder ein Anschlussrecht eingeräumt sein.
- (2) Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % pauschal
- a) ab 1. Oktober 2024 € 62,20.
 - b) ab 1. Oktober 2025 € 64,40.
 - c) ab 1. Oktober 2026 € 71,90.
 - d) ab 1. Oktober 2027 € 74,80.
 - e) ab 1. Oktober 2028 € 83,10.

§ 5

Wasserzählergebühr

Je nach Modell beträgt die Wasserzählergebühr inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % jährlich:

a)	Wasserzähler	Q3	=	4 m ³ /h	€	15,00
b)	Wasserzähler (Funk)	Q3	=	4 m ³ /h	€	20,00
c)	Wasserzähler	Q3	=	10 m ³ /h	€	18,00
d)	Wasserzähler	Q3	=	16 m ³ /h	€	24,00
e)	Wasserzähler	Q3	=	16 m ³ /h mit Flansch	€	48,00

f)	Wasserzähler	Q3 =	25 m ³ /h DN50	€	155,00
g)	Wasserzähler	Q3 =	40 m ³ /h DN50	€	155,00
h)	Wasserzähler	Q3 =	63 m ³ /h DN80	€	225,00
i)	Wasserzähler	Q3 =	100 m ³ /h DN80	€	225,00
j)	Wasserzähler	Q3 =	100 m ³ /h DN100	€	245,00
k)	Wasserzähler	Q3 =	160 m ³ /h DN100	€	245,00

§ 6

Bauwasser

Bei Bauführungen, bei denen der Wasserverbrauch nicht mittels eines Wasserzählers ermittelt wird, sind die Wasserbezugsgebühren in der Weise zu pauschalieren, dass pro Bewertungseinheit nach dem Gemeindewasserversorgungsgesetz und angefangenem Kalenderjahr (gerechnet ab tatsächlicher Herstellung des Wasseranschlusses) eine pauschalierte Wasserbezugsgebühr von € 70,00 inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % vorgeschrieben wird.

§ 7

Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Benützungsgebühr, der Bereitstellungsgebühr und der Wasserzählergebühr sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Bleiburg angeschlossenen Grundstücke und baulichen Anlagen verpflichtet.
- (2) Bei Wasserbezug für Bauarbeiten ist der Bauführer, bei Wasserbezug aus Hydranten der Wasserbezieher zur Entrichtung der Benützungsgebühr verpflichtet.

§ 8

Festsetzung der Abgabe

- (1) Die Benützungsgebühr, die Bereitstellungsgebühr und die Wasserzählergebühr sind einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen. Sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig. Die gemäß § 8 Abs. 3 geleisteten Vorauszahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.
- (2) Die Benützungsgebühren für die tatsächliche Inanspruchnahme sind auf Grund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels eines Wasserzählers zu ermitteln. Wird der Wasserzählerstand nicht gemeldet wird dieser auf Grund einer Schätzung festgelegt.
- (3) Jeweils im Februar, Mai und August sind anteilige Vorauszahlungen zu leisten.
- (4) Die Vorschreibung der Vorauszahlungen erfolgt aus verfahrensökonomischen Gründen mittels Lastschriftanzeige.

§ 9
Wirksamkeit

Diese Verordnung tritt am 01. Oktober 2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bleiburg vom 29.10.2019, Zahl: 8500-3/1/2019, mit welcher Wassergebühren ausgeschrieben wurden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Stefan Visotschnig